108. Worin besteht der Streitwert bei der auf Erhöhung der Festsichung bes Streitwertes der Hauptsache gerichteten Beschwerde eines Rechtsanwaltes?

Bereinigte Civilsenate. Beschl. v. 27. Dezember 1899 i. S. Rechtsanw. Dr. T. (Beschwerdeführers), zur S. Kr. Ehefr. (Kl.) w. Kr. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 76/99.

Die vorangestellte Frage ist von den vereinigten Civilsenaten bes Reichsgerichtes dahin entschieden worden:

"Bei der auf Erhöhung der Festsetzung des Streitwertes der Hauptsfache gerichteten Beschwerbe eines Rechtsanwaltes besteht der Streitzwert nur in der entsprechenden Differenz der Höhe der Gebühren bieses Anwaltes."

Grunbe:

"Durch Beschluß des VI. Civilsenates ist zur Entscheidung der vereinigten Civilsenate folgende Rechtsfrage verstellt:

"Besteht der Streitwert bei der auf Erhöhung der Festjetzung des Streitwertes der Hauptsache gerichteten Beschwerde eines Rochts-

anwaltes nur in der entsprechenden Differenz der Höhe der Gebühren dieses Anwaltes, oder in der Summe der entsprechenden Differenzen der Höhe der Gebühren aller beteiligten Anwälte und der Gerichtsgebühren?"

Da der VI. Civilsenat sich für die erstere Ansicht aussprechen wollte, während der I. und der II. Civilsenat in den Beschwerdessachen L. Söhne w. Dr. & S. (Beschw.-Rep. II. 135/96), G. w. G. (Beschw.-Rep. II. 26/97), Gr. w. Sch.-H. (Beschw.-Rep. II. 208/97) und H. w. E. (Beschw.-Rep. II. 49/99) die letztere ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hatten, so sag hier ohne Zweisel ein unter § 137 Ubs. 1 G.B.G. zu begreisender Fall vor.

In der Sache selbst war der vom VI. Civilsenate vertretenen Ansicht der Borzug zu geben. Freisich hat früher der Π . Civilsenat in der Beschwerdesache Π . 17/93,

vgl. Entich. des R.G.'s in Civiss. Bd. 31 S. 393 flg., mit Recht ausgesprochen, daß die auf eine nach § 12 ber Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhobene Beschwerde eines Rechtsanwaltes erfolgte Erhöhung bes festgesetten Streitwertes auch für die Gerichts= gebühren und die Gebühren bes Gegenanwaltes maßgebend fei, und hieraus richtig gefolgert, daß ber Streitwert ber Beschwerbe einer in alle Prozeftoften verurteilten Partei, womit biefe bie Berabfegung bes in der vorigen Inftang auf Beichwerde eines beteiligten Rechtsanwaltes höher festgesetten Streitwertes ber Sauptfache verlangt, in ber Summe ber entsprechenden Differenzen ber Sohe ber Bebühren aller beteiligten Rechtsanwälte und der Gerichtsgebühren besteht; auf deinselben Standpunkte stehen die Beschlüsse in den Beschwerdesachen II. 97/93 und II. 103/96. Aber ohne Grund ist hieraus weiter gefolgert worden, daß der Streitwert auch für die persönliche Beschwerde des Anwaltes, mit welcher dieser die Er= höhung bes festgesetten Streitwertes anstrebt, in gleicher Beise ju berechnen sei; benn hierbei handelt es sich um eine von der vorermähnten ganz abweichend liegende Frage.

Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich für jedes einstelne Prozeßstadium nach dem Inhalte der der Entscheidung des Gerichtes unterbreiteten Unträge. Es giebt nun eine Reihe von Fällen, wo äußerlich der Untrag auf einen Gegenstand von objektiv bestimmtem Werte, z. B. auf eine förperliche Sache, gerichtet ist:

hier gilt nach positiver Rechtsentwickelung ohne weiteres dieser Wert (ber "Rennwert", "Rominalwert") als Wert bes Streitgegenstandes, ohne Rücksicht auf die Sohe des Interesses, welches die eine ober die andere Partei an der Streitsache haben mag. Dies tritt besonders nachdrücklich hervor z. B. bei Klagen auf Leistung gegen Gegenleistung, wo nur der Wert der Leistung ohne Rücksicht auf die Gegenleistung in Betracht kommt (val. § 8 C.B.D.), beim Streit um den Besit einer Sache, mo ber Wert ber Sache felbst maggebend ift (ngl. 8 6 C.R.D.). Aber in vielen anderen Källen fann von einem folden objeftiv bestimmten Werte bes Streitgegenstandes aar nicht die Rede sein: hier bleibt nichts anderes übrig, als den Streitwert nach bem fubjektiven Parteiintereffe zu bemeffen. Ru bicfen Fällen gehören die auf die Festsetzung bes Wertes bes Streitgegenstandes bezüglichen Beschwerben. Diese haben bas Besondere, bag ber Antrag sich hier äußerlich überhaupt nicht auf etwas richtet, was bem Antragfteller oder einem Begner zu-, bezw. abgesprochen werben foll, sondern nur auf die hohere oder niedrigere Feststellung ber, an fich von Umts wegen zu ermittelnden, Grundlage für die gefamte Gebührenberechnung. Daber ist nicht baran zu benten, baf etwa bie Differeng zwischen ben beiben in Frage tommenben Wertanfäten hier als Nennwert bes Streitgegenstandes gelten konnte. Gin folder Nennwert ist hier überhaupt nicht vorhanden; es fann sich also nur um bas Interesse ber bei ber Streitfrage Beteiligten handeln. Nun ist bisher in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes beständig bavon ausgegangen worben, daß, soweit es für ben Streitwert auf das Interesse ber Beteiligten ankommt, immer nur bas Interesse bes Un tragstellers (bes Rlägers, Wiberklägers, Berufungeklägers 20), nicht das vielleicht höhere des etwaigen Gegners maßgebend sei.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 24 S. 428 und Bb. 29 S. 407; so auch Wach, Civilprozestrecht Bb. 1 § 31 S. 376 flg. Daß der Streitgegenstand, vom Standpunkte des Gegners aus ansgesehen, einen höheren Wert hat, weil dessen Interesse sich höher beläuft, kommt dabei in der That nicht selten vor, wird aber regelsmäßig bei der Wertbestimmung nicht berücksichtigt. Die Vorschrift des § 7 C.P.D. über die Wertberechnung dei Streitigkeiten über Grunddienstbarkeiten pflegt demgegenüber als eine singuläre Lusenahmebestimmung angesehen zu werden, die keine entsprechende Aus

wendung auf andere Fälle leibe (vgl. Wach, a. a. D. S. 378). Es ist sogar diese Bestimmung stets für unanwendbar auf die Bestechnung der Revisionssumme erklärt, und hierfür auch bei Servistutenstreitigkeiten allein das Interesse des Revisionsklägers als maßgebend angenommen worden, möchte sich auch dassenige des Revisionsbeklagten höher belaufen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 342 flg.

Aber selbst wenn man dies alles in Frage stellen wollte, so würde doch bei den Anträgen auf eine bestimmte Wertsestsehung sicher fein Grund vorliegen, den Streitwert nach einem anderen subjektiven Interesse, als dem des jedesmaligen Antragstellers zu bestimmen, da es hierbei an einem Gegner im eigentlichen Sinne, der seinerseits einen Gegenantrag zu stellen hätte, überhaupt sehlt. Außerdem ist dem Rechtsanwalte in § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte das Recht, im Beschwerdewege auf Erhöhung der Wertzschlichung anzutragen, nur insosern gegeben, als er persönlich hieran interessiert ist; vgl. die Wotive zu den §§ 10—12 (Materialien S. 35). Daß, soweit er mit seinem Antrage durchdringt, dies auch der Staatstasse, sowie anderen Rechtsanwälten zu gute kommt, ist eine unabweisliche gesetliche Wirkung des gesaßten Beschlusses, die nicht mit als Gegenstand der von jenem Anwalte erhobenen Beschwerde ansaeschen werden kann.

Es ergiebt sich also, daß der Wert des Streitgegenstandes bei einer solchen Beschwerde nur in der Differenz zwischen dem Betrage der Gebühren, die der Beschwerdeführer im Falle des Erfolges seiner Beschwerde zu beanspruchen haben würde, und dem Gebührenbetrage, der ihm nach dem von ihm angesochtenen Beschlusse nur zukommt, gefunden werden kann."